

Begründung

zur Änderung Nr.5 des Bebauungsplanes "Ortkamp" der Gemeinde Lengerich, Landkreis Emsland

Nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Ortkamp" der Gemeinde Lengerich vom 27.1.1972 ist für die Grundstücke im Bereich der Planstraße B teilweise eine Baulinie und der überbaubare Bereich sehr unterschiedlich festgesetzt.

Unter Beachtung der vorhandenen Bebauung sowie geplanten Erweiterungen werden diese Festsetzungen nunmehr dahingehend geändert, daß

1. die festgesetzte Baulinie in eine Baugrenze geändert wird und
2. der überbaubare Grundstücksbereich pauschaler festgesetzt wird.

Durch diese Änderungen werden die Grundzüge des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht berührt. Auch sind sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstück nur von unerheblicher Bedeutung, da diese Planänderung für diese Grundstücke keine Nachteile bringt.

Die Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes erfolgt daher nach den Bestimmungen des § 13 BBauG. für eine vereinfachte Änderung eines Bebauungsplanes.

Im übrigen gilt die Begründung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Ortkamp" der Gemeinde Lengerich vom 2.6.1971.

Aufgestellt: Gemeinde Lengerich
Lengerich, den 4.6.1980



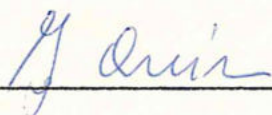
(Der Gemeindedirektor)

Lengerich, den 13. Juni 1980
Der Rat der Gemeinde Lengerich

Gemeinde Lengerich

Der Bürgermeister

i. V.



Der Gemeindedirektor

